Geschäftsordnung
Initiative „Tag der Friedlichen Revolution – Leipzig 9. Oktober 1989“

(Stand 27.09.2023)

§1
Name und Sitz

(1) Die Initiative führt den Namen „Tag der Friedlichen Revolution – Leipzig 9. Oktober 1989“ (im Weiteren Initiative genannt). Der Sitz ist Leipzig.

(2) Als Kontaktadresse dient die Anschrift der Institution der jeweiligen Sprecherin/des jeweiligen Sprechers als c/o-Adresse.

§ 2
Ziele und Aufgaben der Initiative

(1) Die Initiative hat sich insbesondere die folgenden Aufgaben gestellt:

- Verankerung der Bedeutung der Friedlichen Revolution im städtischen, nationalen und europäischen Geschichtsverständnis.
- lebendige Erinnerung und praktisches Engagement für die grundlegenden Forderungen der Friedlichen Revolution wie Freiheit und Verantwortung.
- Begleitung der Entwicklung und Entstehung von Leipziger Erinnerungsorten im Zusammenhang mit der Friedlichen Revolution 1989.[1]
- Etablierung des 9. Oktobers als Gedenk- und Erinnerungstag.
- Vorbereitung und Abstimmung der jährlichen Veranstaltungen am 9. Oktober in Leipzig.

(2) Das Logo der Initiative ist die stilisierte rote „’89“.

(3) Die Initiative verwendet einen eigenen Briefbogen, auf dem auch die Institutionen der stimmberechtigten Mitglieder der Initiative gem. § 3 Abs. 2 und die Einzelpersonen gemäß 3 (3) aufgeführt werden.

(4) Die Initiative pflegt eine eigene Internetseite (www.herbst89.de).

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Die Initiative ist ein Zusammenschluss von Museen, Archiven, Institutionen, Behörden, Stiftungen, Vereinen und anderen Einrichtungen (im Folgenden Institutionen genannt) die sich für die unter § 2 formulierten Zielen und Aufgaben in besonderem Maß engagieren.

---

[1] *‚Erinnerungsorte' im Sinne des § 2 (1) "können reale Orte und stoffliche Dinge sein, aber auch alle anderen denkbaren Spiegelungen des Gestern im Heute: Ereignisse und Institutionen ebenso wie Vorstellungen und Begriffe; Bilder und Kunstwerke wie Bücher und Dokumente, die die Vergangenheit in der Gegenwart lesbar machen" (siehe Martin Sabrow [Hrsg.]: Erinnerungsorte der DDR, München 2009, Zitat S. 22)*

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Initiative sind die Leiter/innen der in der Anlage 1 genannten Institutionen oder deren Bevollmächtigte.

(3) Mitglieder können auch Einzelpersonen sein, die sich in besonderer Weise für die unter § 2 formulierten Ziele und Aufgaben engagieren, bereits in der Initiative mitgewirkt haben und deren weitere Mitwirkung die Initiative als relevant ansieht.

(4) Über neue Mitglieder entscheidet die Initiative in einer Sitzung auf Vorschlag eines Mitgliedes oder auf Antrag einer Institution gem. Abs. 1, bzw. einer Person gem. Abs. 2 und Abs. 3, die Mitglied werden möchte.

(5) Möchte eine Institution gem. Abs. 2 oder eine Person gem. Abs. 3 ihre Mitgliedschaft in der Initiative beenden, so genügt eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Sprecher/in.

(6) Hat sich das Tätigkeitsprofil einer Institution gem. Abs. 2 oder eine Person gem. Abs. 3 grundlegend geändert oder besteht keine besondere Beziehung zu den unter § 2 formulierten Zielen und Aufgaben mehr, kann die Initiative auf Antrag eines Mitgliedes die Mitgliedschaft aufheben.

§ 4
Sprecher/in der Initiative und Stellvertreter/in

(1) Die Initiative wird durch eine/n Sprecher/in geleitet und nach Außen vertreten. Diese/r hat eine/n Stellvertreter/in, die/der sie/ihn bei ihren/seinen Aufgaben unterstützt und im Verhinderungsfall vertritt. Der/die Sprecher/in bezieht den/die Stellvertreter/in in alle relevanten Vorgänge und Entscheidungen ein.

(2) Der/die Sprecher/in hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation, Leitung und Dokumentation der regelmäßigen Sitzungen der Initiative
- Vertretung der Initiative gegenüber Dritten und zwischen den Sitzungen
- Führung der Geschäfte der Initiative (Schriftwechsel, Protokolle, Abstimmungen mit Dritten, etc.)
- Mitarbeit in Gremien, in denen die Initiative mitwirkt
- Informierung aller Mitglieder über wichtige Angelegenheiten auch zwischen den Sitzungen

(3) Der/die Sprecher/in und sein/ihr/e Vertreter/in werden für eine Amtszeit von zwei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Initiative mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Bei einem Wechsel der Person der Sprecherin/des Sprechers soll der/die bisherige Sprecher/in für die nächste Amtszeit die Funktion der Stellvertreterin/des Stellvertreters wahrnehmen, um eine Kontinuität in der Führung der Geschäfte zu gewährleisten. Diese Regelung gilt nicht bei einer Abwahl gem. § 4 Abs. 5.

(5) Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Initiative muss die Initiative auf ihrer nächsten Sitzung über die Abwahl der Sprecherin/des Sprechers oder ihres/seines Stellvertreters bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin beschließen.

(6) Wahl und Abwahl der Sprecherin/des Sprechers und ihres/seines Stellvertreters bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin müssen mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich mit der Einladung angekündigt werden.

§ 5

Sitzungen der Initiative, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Die Mitglieder der Initiative kommen regelmäßig zu Sitzungen zusammen, auf denen alle wesentlichen Fragen besprochen, Ideen entwickelt, Entscheidungen getroffen und Beschlüsse gefasst werden. Die Einladung erfolgt durch den/die Sprecher/in, der auch für die Protokollierung der Sitzungen verantwortlich ist.

(2) Der/die Sprecher/in informiert in den Sitzungen über die relevanten Vorgänge und Entscheidungen aus der Zeit zwischen den Sitzungen. Bei wichtigen Angelegenheiten informiert der/die Sprecher/in zwischen den Sitzungen schriftlich.

(3) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der übertragenen Stimmen, gem. § 3 darunter der/die Sprecher/in oder ihr/sein Stellvertreter bzw. ihre/seine Stellvertreterin anwesend sind. Die Mitglieder haben jeweils eine Stimme.

(4) Bei Verhinderung kann die Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied gem. § 3 übertragen werden. Die Stimmübertragung ist spätestens zu Beginn der Sitzung gegenüber dem/der Sprecher/in schriftlich anzuzeigen. Ein Mitglied kann jeweils nur eine Stimme übertragen bekommen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden einschließlich der übertragenen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse über Mitgliedschaften gem. § 3, die Abwahl der Sprecherin/des Sprechers oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters gem. § 4 Abs. 5 sowie die Änderung dieser Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden einschließlich der übertragenen Stimmen erforderlich.

(6) In besonders eilbedürftigen Fällen können – wenn kein Mitglied widerspricht – Beschlüsse durch den/die Sprecher/in der Initiative auch im Umlaufverfahren schriftlich herbeigeführt werden. Das Ergebnis ist in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

(7) Personen, die für die inhaltliche Vorbereitung der jährlichen Veranstaltungen zum 9. Oktober in Leipzig relevant sind und dies wünschen, können auf Beschluss der Initiative als ständige Gäste an den Sitzungen der Initiative teilnehmen.

(8) Bei Bedarf kann der/die Sprecher/in nach Rücksprache mit der Initiative weitere Gäste zu einzelnen Sitzungen einladen.

§ 6

Arbeitsgruppen

(1) Zur Erarbeitung verschiedener Themen bzw. abstimmungsfähiger Vorlagen können Arbeitsgruppen aus Mitgliedern der Initiative gebildet werden.

(2) Die Bildung solcher Arbeitsgruppen geschieht durch Beschluss auf einer Sitzung der Initiative.

(3) Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind Protokolle zu fertigen, die ebenso wie die Ergebnisse der Arbeitsgruppen über den/die Sprecher/in der gesamten Initiative zur Kenntnis zu geben sind.

(4) Teilaufgaben können an einzelne Mitglieder der Initiative delegiert werden. Diese berichten über den Fortgang der konkreten Angelegenheiten in den Sitzungen der Initiative und arbeiten eng mit der/dem Sprecher/in zusammen.

§ 7

Kooperationen

(1) Ausdrücklich sucht die Initiative die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Partnerinnen und Partnern der Zivilgesellschaft sowie dem Leipziger Stadtrat, die sich den unter § 2 genannten Themen widmen.

(2) Die Initiative versteht sich als der Ort, an welchem die entsprechenden Aktivitäten gem. § 2 beraten und Handlungsempfehlungen für die Stadt Leipzig und Dritte erarbeitet werden. Sie veröffentlicht Positionspapiere, führt einschlägige Veranstaltungen durch und berät u. a. bei der thematischen Schwerpunktsetzung zum 9. Oktober das Kuratorium Friedliche Revolution 1989.

(3) Eine besonders enge Kooperation innerhalb der Initiative wird mit der Stadtverwaltung und der Leipziger Tourismus und Marketing GmbH gepflegt.

§ 8

Führen der Ablage und Archivierung der Unterlagen der Initiative

(1) Der/die jeweilige Sprecher/in führt die Ablage der Initiative. Ihr/Ihm müssen alle relevante Unterlagen (Protokolle, Briefwechsel und andere Dokumente, die die Initiative betreffen) vorliegen und bei ihr/ihm abgelegt werden.

(2) Nach Beendigung der Sprecher/innentätigkeit müssen alle Unterlagen an das Archiv Bürgerbewegung Leipzig e.V. (ABL) übergeben werden. Die Ablage ist vom/von der jeweiligen Sprecher/in so zu führen, dass diese Weitergabe nicht mit den internen Bestimmungen seiner/ihrer Institution kollidiert.

(3) Alle Unterlagen, die bei den bisherigen Sprecher/innen geführt wurden, sind ebenfalls an das ABL abzugeben.

(4) Das ABL verwahrt und erschließt die Unterlagen im Auftrag der Initiative als Depositum. Eine Nutzung durch Dritte ist vorher durch die Initiative zu genehmigen. Der Zugang für die jeweilige Sprecherin/den jeweiligen Sprecher und ihren/seinen Stellvertreter bzw. ihre/seine Stellvertreterin ist zu gewährleisten.

§ 9 Video- und Telefonkonferenzen

(1) Wenn aufgrund einer Notsituation keine Sitzung in anderer Form stattfinden kann, können Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft der/die Sprecher/in.

(2) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die vorstehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.

(3) Die Einwahldaten müssen spätestens mit der Einladung mitgeteilt werden; Einladung und Sitzungsunterlagen werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Einladung muss Kontaktmöglichkeiten zum/zur Sprecher/in enthalten, um den Mitgliedern bei Verbindungsabbrüchen während der Sitzung eine unverzügliche Mitteilung per E-Mail oder Telefon an den/die Sprecher/in zu ermöglichen. Der/Die Sprecher/in ergreift in diesem Fall unverzügliche Maßnahmen.

(4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung gilt ein Mitglied als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn der/die Sprecher/in die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung sowie im Falle einer Videokonferenz der Ton- und Bildübertragung festgestellt hat.

(5) Um die Vertraulichkeit der Sitzung zu wahren, haben alle Teilnehmer/innen an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann, es sei denn diese sind ausdrücklich als Gäste zugelassen.

(6) Abstimmungen können nur in elektronischer Sitzung erfolgen, wenn diese als Videokonferenz stattfindet; eine Aussprache und Abstimmung in einer Telefonkonferenz ist nicht zulässig. Abstimmungen in einer gemischten Konferenz setzen voraus, dass die Beschlussfähigkeit der in der Videokonferenz anwesenden Mitglieder festgestellt wurde. Vor einer Abstimmung hat sich der/die Sprecher/in zu versichern, dass die Beschlussfähigkeit vorliegt. Sollten stimmberechtigte Mitglieder nicht zu hören oder zu sehen sein, dann kann auch die Chat-Funktion zur Abstimmung genutzt werden.

(7) Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und unzulässige mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. Der/Die Sprecher/in kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund technischer Störungen der Verbindung soll der/die Sprecher/in eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um den Mitgliedern die neue Einwahl zu ermöglichen. Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder im Einzelfall festgelegt worden, ist die Beschlussfassung in einem geeigneten schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen. Dies gilt entsprechend für Wahlen des Gremiums.

(8) Sind Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Gremiums in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann.

(9) In der Niederschrift soll zusätzlich festgehalten werden, mit welchem System die Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurde. Die Gründe für die Durchführung der Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz sind darin zu dokumentieren. Die Angabe des Sitzungsortes entfällt.

Anlage 1

Institutionen die gem. § 3 Abs. 2 stimmberechtigte Mitglieder der Initiative sind:

- Bürgerkomitee Leipzig e.V., Träger der Gedenkstätte Museum in der „Runden Ecke“ (Tobias Hollitzer)
- Bundesbeauftragter für die Stasiunterlagen, Außenstelle Leipzig (Stefan Walter
- Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF) (Dr. Lutz Kinkel)
- Initiative Leipzig + Kultur e. V. (Ariane Jedlitschka)
- Kulturstiftung Leipzig (Falk Elstermann)
- Landesamt für Schule und Bildung (NN)
- Leipzig Tourismus und Marketing (LTM) GmbH (Volker Bremer)
- Medienstiftung der Sparkasse (Stephan Seeger)
- Nikolaikirche Leipzig (Pfarrer Bernhard Stief)
- Stadt Leipzig, Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters, Referat Wissenspolitik (Dr. Torsten Loschke)
- Stadt Leipzig, Gewandhaus zu Leipzig (Bernd Schöneich)
- Stadt Leipzig, Schulmuseum (Dr. Thomas Töpfer)
- Stadt Leipzig, Stadtgeschichtliches Museum (Dr. Anselm Hartinger)
- Stadt Leipzig, Volkshochschule (Heike Richter)
- Stiftung Friedliche Revolution (Michael Kölsch)
- Universität Leipzig, Historisches Seminar (Prof. Dr. Kathrin Klausmeier)
- Universität Leipzig, Else-Frenkel-Brunswik-Institut (Dr. Johannes Kiess)
- Soziokulturelles Zentrum Frauenkultur Leipzig (Christine Rietzke)
- Zeitgeschichtliches Forum Leipzig der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (Dr. Uta Bretschneider)

Personen die gem. § 3 Abs. 3 stimmberechtigte Mitglieder der Initiative sind:

- Regina Schild
- Rolf Sprink
- Walter Christian Steinbach

Ständige Gäste gem. § 5 Abs. 7

- LTM GmbH, Projektverantwortliche des Leipziger Lichtfestes (Marit Schulz)
- Stadt Leipzig, Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters, Referat Protokoll (Marvin Just)
- Stadt Leipzig, Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters, Referat Internationales (Dr. Gabriele Goldfuß)
- Stadt Leipzig, Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters, Referat Kommunikation (Volker Rasch,
- Alexandra von Pawlowski)
- Stadt Leipzig, Dezernat Kultur (Tobias Kobe)
- Stadt Leipzig, Oper Leipzig (Steffi Weppernig)